

Übersetzung

8. Mai 1991

(Org.: Englisch)

AUSSCHUSS DER PRÄSIDENTEN DER
ZENTRALBANKEN DER MITGLIEDSTAATEN DER
EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

ENTWURF EINES

STATUTS DES EUROPÄISCHEN SYSTEMS DER ZENTRALBANKEN

UND

DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

(KOMMENTAR)

26. APRIL 1991

Artikel 1 - Das System

Dieser Artikel besagt, dass sich das Europäische System der Zentralbanken (als das "System" bezeichnet) aus der Europäischen Zentralbank - der EZB - und den teilnehmenden Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zusammensetzt. Gemäss Artikel 14.6 gilt das Institut Monétaire Luxembourgeois als nationale Zentralbank.

Das System selbst besitzt keine Rechtspersönlichkeit, wohl aber haben seine einzelnen Teile eigene Rechtspersönlichkeit. Dies bedeutet, dass nur die EZB und die nationalen Zentralbanken, aber nicht das System als solches Vermögenswerte besitzen, erwerben und veräussern, Verträge schliessen und klagen oder verklagt werden können. Der Begriff "System" ist also so zu verstehen, dass damit die Existenz der EZB und der nationalen Zentralbanken als integrale Bestandteile des Systems bezeichnet wird - eines Systems, für das einheitliche Vorschriften gelten und das den Zielen und Aufgaben verpflichtet ist, die ihm zugewiesen sind.

In Artikel 9 des Statuts wird der EZB ausdrücklich Rechts- und Geschäftsfähigkeit zuerkannt. Die nationalen Zentralbanken behalten gleichzeitig ihre Rechtspersönlichkeit nach nationalem Recht. Das nationale Recht einschliesslich der Statuten der nationalen Zentralbank wird jedoch so angepasst werden müssen, dass es mit dem Statut und dem EWG-Vertrag vereinbar ist (s. Artikel 14.1).

Weder das System noch die EZB gelten als Gemeinschaftsorgan im Sinne des Artikels 4 Ziffer 1 des EWG-Vertrags. Statt dessen wird vorgeschlagen, die Errichtung des Systems in einem neuen Absatz dieses Artikels gesondert zu erwähnen. Um jede Rechtsunsicherheit in bezug auf die mögliche Anwendung der die Gemeinschaftsorgane betreffenden allgemeinen Bestimmungen auf das System zu vermeiden, enthält der siebente Abschnitt die notwendigen Bestimmungen über die allgemeinen Aspekte des Systems.

Artikel 1 bezieht sich ausdrücklich auf die "teilnehmenden" Zentralbanken. Es besteht jedoch keine Übereinstimmung darüber, was unter Teilnahme zu verstehen ist. Die meisten Zentralbanken der Gemeinschaft verstehen darunter die Zentralbank eines solchen EG-Landes, das Mitglied der Wirtschafts- und Währungsunion geworden ist oder die Ziele der Wirtschafts- und Währungsunion voll akzeptiert und zugesichert hat, sobald wie möglich Mitglied zu werden. Für jene Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die

der Wirtschafts- und Währungsunion nach Beginn der dritten Stufe beitreten, enthält der achte Abschnitt Übergangsbestimmungen, in denen die beschränkten Rechte und Pflichten ihrer Zentralbanken bis zum Vollbeitritt zum System niedergelegt sind. Die Bank of England akzeptiert diese Definition zwar für die dritte Stufe, d.h. nach Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion, sie ist jedoch der Auffassung, dass unter einer teilnehmenden Zentralbank auch eine solche verstanden werden sollte, die die Pflichten aus einer Mitgliedschaft im System in der Form akzeptiert, wie sie sich vor Beginn der dritten Stufe herausbilden könnten.

ABSCHNITT II - ZIELE UND AUFGABEN DES SYSTEMS

Artikel 2 - Ziele

In Artikel 2.1 wird die Gewährleistung der Preisstabilität eindeutig zum vorrangigen Ziel des Systems erklärt. Da die Geldpolitik nach allgemeiner Auffassung jedoch nicht losgelöst von den anderen wirtschaftspolitischen Zielsetzungen betrieben werden kann, wird in Artikel 2.2 ausdrücklich gesagt, dass das System unter Wahrung des Ziels der Preisstabilität die allgemeine Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft zu unterstützen hat. In Artikel 2.3 wird bestätigt, dass das System nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen handelt.

Artikel 3 - Aufgaben

Artikel 3 zählt die wesentlichen Aufgaben auf, die normalerweise mit der Tätigkeit einer Zentralbank verbunden sind. Um die in Artikel 2 genannten Ziele zu erreichen, trägt das System die alleinige Verantwortung für die Festlegung und Ausführung der Geldpolitik der Gemeinschaft. Ausserdem werden Devisenmarktoperationen in Übereinstimmung mit dem in Artikel 4.3 erwähnten Wechselkursregime durchgeführt werden, und das System wird [die] Währungsreserven der Teilnehmerländer halten und verwalten. Alle Zentralbanken der Gemeinschaft bis auf eine waren sich einig über die Notwendigkeit, alle offiziellen Währungsreserven (einschl. Gold) der Partnerländer spätestens bis zum Beginn der dritten Stufe in das System (d.h. in die nationalen Zentralbanken) einzubringen. Dies würde eine Vertragsbestimmung notwendig machen, derzufolge sämtliche Währungsreserven, die von anderen öffentlichen Stellen als den Zentralbanken gehalten werden, vor Beginn

der dritten Stufe auf die nationalen Zentralbanken der betreffenden Länder zu übertragen sind (s. auch Kommentar zu Artikel 31). Durch die Einbringung all dieser Aktiva in das System soll gewährleistet werden, dass die Wechselkurs- und geldpolitischen Operationen nicht durch Transaktionen in offiziellen Währungsreserven von öffentlichen Stellen ausserhalb des Systems beeinträchtigt werden. Die Bank of England hält nicht die offiziellen Währungsreserven Grossbritanniens; sie sieht keine Notwendigkeit, diese Reserven in das System einzubringen.

Die anderen Aufgaben, mit denen das System nach Artikel 3 betraut ist, beinhalten Funktionen im Rahmen der Clearing- und Zahlungssysteme (s. Artikel 22) und, soweit erforderlich, die Mitwirkung an der Festlegung, Koordinierung und Ausführung von Massnahmen auf dem Gebiet der Aufsicht über das Finanzsystem und dessen Stabilität (s. fünfter Abschnitt).

Obwohl in Artikel 3 nicht ausdrücklich erwähnt, kann das System im Wege des in Artikel 41 des achten Abschnitts genannten vereinfachten Änderungsverfahrens mit weiteren Aufgaben betraut werden. Die Übertragung neuer Aufgaben sollte indes nicht im Widerspruch zu den in Artikel 2 genannten Zielen des Systems stehen.

Artikel 4 - Beratende Funktionen

Artikel 4, der der EZB beratende Funktionen zuweist, stellt sicher, dass das System bei allen Angelegenheiten beteiligt wird, die direkt oder indirekt mit seinem Tätigkeitsbereich zu tun haben. Wie in Artikel 12.4 erwähnt, werden die beratenden Funktionen vom Rat der EZB wahrgenommen.

Artikel 4.1 verpflichtet die Gemeinschaft und die nationalen Behörden, die EZB bei allen Gesetzesentwürfen, die in ihren Kompetenzbereich fallen, zu konsultieren. Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die EZB vor Verabschiedung nationaler Gesetze zu konsultieren, muss im Gemeinschaftsrecht verankert werden. Immer dann, wenn im Statut auf Gemeinschaftsrecht Bezug genommen wird, findet das im achten Abschnitt (Artikel 42) genannte Verfahren für ergänzende Rechtsvorschriften Anwendung.

Artikel 4.3 steht in engem Zusammenhang mit der in Artikel 3 erwähnten Aufgabe der Durchführung von Devisenmarktoperationen. Derartige Operationen werden im Rahmen des jeweils geltenden Wechselkursregimes der Gemeinschaft durchgeführt werden. Die Verantwortung für das Wechselkursregime betreffende Entscheidungen liegt zwar letztlich bei den politischen Instanzen, es wird jedoch gesehen, dass eine enge Wechselwirkung zwischen

Devisenmarktoperationen und der Geldpolitik und damit der Fähigkeit des Systems besteht, sein vorrangiges Ziel der Preisstabilität zu erreichen. Deshalb enthält Artikel 4.3 die Verpflichtung, die EZB zu konsultieren, um vor einer Entscheidung über das Wechselkursregime der Gemeinschaft einen mit dem Ziel der Preisstabilität zu vereinbarenden Konsens zu erreichen. Es bestehen jedoch unterschiedliche Auffassungen zur Rolle der EZB bei der Festlegung der Wechselkurspolitik. Die meisten Mitglieder des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten sind der Meinung, dass bei Entscheidungen über die Wechselkurspolitik der Gemeinschaft in gleicher Weise zu verfahren sei wie im Falle von Entscheidungen über die Annahme, Aufgabe oder Änderung von Leitkursen gegenüber Drittwährungen. Einige Ausschussmitglieder sind der Auffassung, dass Beschlüsse über die Wechselkurspolitik der Gemeinschaft von der Zustimmung der EZB abhängig gemacht werden sollten.

Artikel 5 - Erhebung von statistischen Daten

Ausreichende statistische Informationen sind eine unerlässliche Voraussetzung für die Durchführung der Währungspolitik und die Wahrnehmung der anderen Aufgaben des Systems. Dies bedingt, soweit erforderlich, die Angleichung der Bedingungen für die Erfassung, Zusammenstellung und Verteilung statistischer Daten in den Bereichen, in denen die EZB Zuständigkeiten hat. Deshalb ermächtigt Artikel 5 die EZB, auf diesem Gebiet tätig zu werden, und stellt einige Grundbedingungen für die Durchführung dieser Aufgabe auf.

In Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Subsidiarität schreibt Artikel 5.2 vor, dass die Erhebung statistischer Daten soweit wie möglich durch die nationalen Zentralbanken durchzuführen ist. Da die statistischen Meldeerfordernisse auch Dritten Verpflichtungen auferlegen werden, erfordert die Anwendung von Artikel 5 Gemeinschaftsrecht, das den Kreis der berichtspflichtigen natürlichen und juristischen Personen bestimmt und Bestimmungen über die Vertraulichkeit sowie Vorschriften für die Durchsetzung enthält (Artikel 5.3).

Artikel 6 - Internationale Zusammenarbeit

Artikel 6 erkennt die Notwendigkeit an, dass das System eine aktive Rolle bei der internationalen Zusammenarbeit im Währungsbereich spielt und sich an internationalen Organisationen beteiligt. Dieser Artikel

erlaubt einen hohen Grad an Flexibilität: Er ermöglicht es der EZB und/oder den nationalen Zentralbanken, Abkommen mit Zentralbanken von Drittländern zu schliessen und sich an internationalen Währungsorganisationen zu beteiligen; so können beispielsweise die nationalen Zentralbanken Mitglied der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich bleiben.

Über die internationale Vertretung des Systems beschliesst der Rat der EZB (Artikel 12.5). Damit ist gewährleistet, dass das System "mit einer Stimme spricht".

Wenn die EZB die Gemeinschaft in internationalen Währungsorganisationen vertreten und befugt sein soll, Abkommen für die Gemeinschaft abzuschliessen, muss eine entsprechende Bestimmung in den Vertrag aufgenommen werden.

ABSCHNITT III - ORGANISATION DES SYSTEMS

Artikel 7 - Unabhängigkeit

Um das System in die Lage zu versetzen, das vorrangige Ziel der Preisstabilität zu erreichen, ist es wichtig, dass die beschlussfassenden Organe nicht von Erwägungen geleitet werden, die in Widerspruch zur Gewährleistung der Preisstabilität stehen. Artikel 7 erklärt, dass die EZB, die nationalen Zentralbanken und die Mitglieder ihrer beschlussfassenden Organe von Weisungen politischer Instanzen oder sonstiger Gremien unabhängig sein müssen. Der Grundsatz der Unabhängigkeit ist noch in einer Reihe weiterer Bestimmungen festgehalten, die diesem Prinzip praktische Bedeutung verleihen sollen: Dabei handelt es sich um die Artikel 11 und 14, die den Mitgliedern der beschlussfassenden Organe ihre Amtszeit garantieren, den Artikel 21.1, der die funktionelle Unabhängigkeit gewährleistet, die Artikel 16, 19 und 20, die die operationelle Unabhängigkeit des Systems sichern, und jene Bestimmungen im sechsten Abschnitt, welche die Finanzhoheit des Systems begründen.

Das System ist zwar unabhängig, muss aber demokratisch legitimiert und rechenschaftspflichtig sein. Die demokratische Legitimation ist in erster Linie dadurch sichergestellt, dass der Vertrag (und das ihm als Anhang beigefügte Statut) von allen Mitgliedstaaten gebilligt und von deren Parlamenten ratifiziert werden muss und dass die Befugnisse und Zuständigkeiten der beschlussfassenden Organe ebenso wie der Umfang der Aufgaben des

Systems im Statut eindeutig beschrieben sind. Darüber hinaus enthält das Statut mehrere Bestimmungen, die Elemente demokratischer Verantwortlichkeit darstellen: Artikel 11 und 14, die das Verfahren zur Ernennung der Mitglieder der beschlussfassenden Organe festlegen, weisen den politischen Instanzen eine bedeutende Rolle zu; Artikel 15 fordert eine Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsorganen und legt Verfahren fest, die die Tätigkeiten des Systems überschaubar machen; Artikel 27 macht die Bestellung der externen Wirtschaftsprüfer von der Zustimmung des Rats der Europäischen Gemeinschaften abhängig.

Artikel 8 - Allgemeiner Grundsatz

In Artikel 8 wird hervorgehoben, dass sich die Befugnisse des Rats und des Direktoriums, der beschlussfassenden Organe der EZB, auf das gesamte System erstrecken.

Artikel 9 - Die Europäische Zentralbank

Zweck dieses Artikels ist es, in Grundzügen die auf die EZB anwendbaren Bestimmungen zu beschreiben.

Darüber hinaus versetzen die Artikel 9.1 und 9.2 die EZB in die Lage, Geschäfte zu tätigen, indem sie der EZB Rechtspersönlichkeit verleihen. Artikel 9.4 betraut die EZB mit der Funktion, dafür zu sorgen, dass die Aufgaben des Systems entweder von ihr selbst oder durch die nationalen Zentralbanken gemäss Artikel 14 erfüllt werden.

Artikel 9.5 nennt die Beschlussorgane der EZB, deren Befugnisse sich - wie in Artikel 8 erwähnt - auf das ganze System erstrecken. Die Bezeichnung "Rat der EZB" ist gewählt worden, um Verwechslungen mit dem Rat der Europäischen Gemeinschaften zu vermeiden, der im Vertrag als "der Rat" bezeichnet wird.

Artikel 10 - Der Rat der EZB

In der Zusammensetzung und dem Abstimmungsverfahren des Rats der EZB gemäss diesem Artikel spiegelt sich die föderative Struktur des Systems wider: Sämtliche Gouverneure der nationalen Zentralbanken gehören dem Rat der EZB ex officio an; hinzu kommen der Präsident, der Vizepräsident und die übrigen Mitglieder des Direktoriums. Jedes Mitglied des Rats der EZB ist stimmberechtigt. Der Grundsatz "ein Mitglied, eine Stimme" gilt für alle Beschlüsse mit Ausnahme jener, die Vermögensfragen betreffen (s. unten).

Durch diesen Grundsatz wird der Beschlussfassungsprozess gestärkt, der sich ausschliesslich an den Erfordernissen der Gemeinschaft als Ganzes ausrichten muss.

Artikel 10.2 verlangt die persönliche Anwesenheit bei Abstimmungen; diesem Erfordernis wird durch eine Telefonkonferenz Genüge getan. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn ein Mitglied des Rats der EZB für längere Zeit daran gehindert ist, seine Stimme abzugeben; in einem solchen Fall kann es einen Stellvertreter als Mitglied des Rats der EZB benennen. Die Betonung der persönlichen Anwesenheit unterstreicht, dass die Verantwortung für sämtliche politisch relevanten Entscheidungen bei den Mitgliedern des Rats der EZB verbleibt.

Die gewichtete Stimmabgabe würde für alle Beschlüsse gelten, bei denen es um Vermögensfragen geht und die eine Abweichung vom Grundsatz "ein Mitglied, eine Stimme" rechtfertigen. Die Direktoriumsmitglieder im Rat der EZB haben keine gewichteten Stimmen und wirken deshalb an Beschlüssen nach Artikel 28, 29, 30, 32 und 33 nicht mit.

Um ein gerechtes System ausgewogener Rechte und Pflichten zu gewährleisten, ist der Schlüssel für die Gewichtung der Stimmen derselbe, der bei der Zeichnung des Kapitals der EZB durch die nationalen Zentralbanken (Artikel 28), der Verteilung der monetären Einkünfte der nationalen Zentralbanken (Artikel 32) und der Gewinne und Verluste der EZB (Artikel 33) sowie bei der Übertragung von Währungsreserven auf die EZB (Artikel 30) zur Anwendung kommt. Im Fall einer gewichteten Stimmabgabe kann ein Gouverneur, der an der Teilnahme verhindert ist, einen Stellvertreter für die Stimmabgabe ernennen.

Die Möglichkeit, eine Telefonkonferenz abzuhalten und einen Stellvertreter als Mitglied des Rats der EZB zu benennen, muss in der Geschäftsordnung verankert werden, die der Rat der EZB gemäss Artikel 12.3 beschliesst.

Artikel 11 - Das Direktorium

Dieser Artikel regelt die Zusammensetzung des Direktoriums und die Ernennungs- und Abstimmungsverfahren. Insbesondere garantieren die Bestimmungen den Mitgliedern des Direktoriums die notwendige Sicherheit ihres Amtes, indem sie sowohl die Länge der Amtszeit als auch die Voraussetzungen festlegen, unter denen die Mitglieder ihres Amtes enthoben werden können. In dem Artikel wird auch dem Anliegen der demokratischen Verant-

wortlichkeit dadurch Rechnung getragen, dass Gemeinschaftsorgane an den Verfahren zur Ernennung der Mitglieder des Direktoriums und der Festlegung ihrer Anstellungsbedingungen beteiligt werden.

Artikel 12 - Aufgaben der Beschlussorgane

Die Währungspolitik ist unteilbar und der Entscheidungsfindungsprozess muss zentralisiert werden. Der Rat der EZB wird gemäss Artikel 12 das oberste beschlussfassende Organ in allen die Aufgaben des Systems betreffenden Angelegenheiten sein. Artikel 12.1 behält dem Rat der EZB insbesondere alle strategischen geldpolitischen Entscheidungen vor, einschliesslich der Entscheidungen über geldpolitische Zwischenziele, Leitzinssätze und die Bereitstellung von Reserven im System, sowie den Erlass der für die Ausführung der Entscheidungen notwendigen Richtlinien. Gleichzeitig bedarf es ständiger operationeller Entscheidungen, da der tägliche Vollzug der Währungspolitik in Reaktion auf die Marktentwicklung stattfindet. Die Verantwortung für diese Entscheidungen fällt dem Direktorium zu. Es bestehen jedoch unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich des Verfahrens, durch das dem Direktorium die notwendigen Befugnisse erteilt werden. Alle EG-Zentralbanken bis auf eine sind der Meinung, dass die zur Ausführung der geldpolitischen Entscheidungen und Richtlinien erforderlichen Handlungsbefugnisse dem Direktorium vom Rat der EZB übertragen werden sollten. Diese rechtliche Konstruktion hätte zur Folge, dass der Rat der EZB diese Befugnisse wieder entziehen kann, gleichzeitig aber verpflichtet wäre, sie sofort zu anderen Bedingungen rückzuübertragen. Die Deutsche Bundesbank ist der Ansicht, dass das Direktorium eigenständige Zuständigkeiten erhalten sollte und dass das Statut dem Direktorium eindeutig und unwiderruflich die Aufgabe der Durchführung der Währungspolitik in Übereinstimmung mit den Beschlüssen und Richtlinien des Rats der EZB zuweisen sollte.

Die in diesem Artikel erwähnte Geschäftsordnung sollte nur die interne Organisation der EZB und ihrer Beschlussorgane regeln. Sofern die Regelungen der Geschäftsordnung wichtige Aspekte der internen Organisation betreffen, sollten sie allerdings in das Statut aufgenommen werden. Bestimmungen mit verpflichtender Wirkung für eine Person oder Institution ausserhalb des Systems fielen unter die Ausübung von Rechtsetzungsbefugnissen und wären in das Statut aufzunehmen.

Artikel 13 - Der Präsident

Artikel 13 bestimmt die Befugnisse des Präsidenten. Ihm obliegt der Vorsitz im Rat der EZB und im Direktorium und die Erläuterung des politischen Kurses und der Auffassungen der EZB nach außen, persönlich oder durch einen Stellvertreter. Bestimmungen betreffend die gesetzliche Vertretung der EZB sind in Artikel 39 enthalten.

Artikel 14 - Nationale Zentralbanken

Artikel 14 definiert die Aufgaben der nationalen Zentralbanken im System und bestimmt, dass das nationale Recht einschliesslich der Statuten der nationalen Zentralbanken in Übereinstimmung mit diesem Statut und dem EWG-Vertrag gebracht werden muss. Die notwendigen Änderungen des nationalen Rechts erfolgen nach den üblichen nationalen Gesetzgebungsverfahren.

Die nationalen Zentralbanken werden ihre Rechtspersönlichkeit behalten, jedoch - vorbehaltlich Artikel 14.5 - integraler Bestandteil des Systems sein und gemäss den Weisungen und Richtlinien der EZB zu handeln haben. Überdies gehören die Gouverneure der nationalen Notenbanken dem Rat der EZB an und tragen in dieser Funktion Verantwortung für das System als Ganzes mit. Die Verfahren zur Bestellung der Gouverneure der nationalen Notenbanken und ihre Mindestamtszeit wurden in Artikel 14.2 auf der Grundlage dieser Erwägung festgelegt.

Alle EG-Zentralbanken pflichten dem Grundsatz der Subsidiarität bei der Vornahme von Geschäften für das System bei, d.h. soweit wie möglich auf die nationalen Zentralbanken zurückzugreifen. Uneinigkeit besteht indes in der Frage, wie dieser Grundsatz im Statut verankert werden sollte. Die meisten Zentralbanken der Gemeinschaft konnten sich auf die Formulierung einigen, dass die nationalen Zentralbanken - soweit nach Auffassung des Rats der EZB irgend möglich - die aus den Aufgaben des Systems resultierenden Geschäfte durchführen. Einige EG-Zentralbanken zogen die Formulierung vor, dass sich das Direktorium bei der Durchführung derartiger Aufgaben, soweit möglich und zweckdienlich, der nationalen Zentralbanken bedient.

Artikel 14.5 ermächtigt die nationalen Zentralbanken, andere als die vom System wahrgenommenen Aufgaben zu übernehmen, vorausgesetzt, der Rat der EZB stellt fest, dass diese Aufgaben nicht im Widerspruch zu den Zielen und Aufgaben des Systems stehen.

Artikel 15 - Interinstitutionelle Zusammenarbeit und Berichtspflichten

In Artikel 15 wird anerkannt, dass mit Rücksicht auf die demokratische Legitimation geeignete Verfahren der Zusammenarbeit und Konsultation mit den Gemeinschaftsorganen einschliesslich Berichtspflichten entwickelt werden sollten, um Transparenz zu gewährleisten und ein besseres Verständnis für die Anliegen der Währungspolitik zu fördern. In Artikel 15.1 wird davon ausgegangen, dass das Recht der Teilnahme an den Sitzungen des Rats der EZB normalerweise vom Präsidenten des Rats der Wirtschafts- und Finanzminister (ECOFIN) ausgeübt wird.

ABSCHNITT IV - WÄHRUNGSPOLITISCHE FUNKTIONEN UND OPERATIONEN DES SYSTEMS

In diesem Kapitel werden die währungspolitischen Funktionen und Operationen beschrieben, die von der EZB und den nationalen Zentralbanken wahrgenommen werden können. Die einschlägigen Artikel erkennen beide Einheiten als Handlungsorgane des Systems an. Sie präjudizieren aber nicht, in welcher Weise die Ausführung der währungspolitischen Operationen zwischen diesen Organen gemäss dem Grundsatz der Subsidiarität aufzuteilen ist (s. Kommentar zu Artikel 14). Die nationalen Zentralbanken sind zwar bereits aufgrund ihrer derzeitigen Statuten zur Vornahme vieler in diesem Abschnitt erwähnten operationellen Aufgaben ermächtigt. Mit der Nennung dieser Aufgaben in diesem Abschnitt soll aber bekräftigt werden, dass sie die notwendigen operationellen Vollmachten zur Wahrnehmung der Aufgaben des Systems haben, und es sollen die Bereiche bezeichnet werden, in denen eine Angleichung der operationellen Verfahren notwendig sein könnte.

Artikel 16 - Banknoten und Münzen

In Artikel 16.1 ist das alleinige Recht des Rats der EZB verankert, die Ausgabe von Banknoten zu genehmigen, und zwar sowohl für den Fall, dass nationale Währungen weiterhin nebeneinander im Umlauf sind, als auch im Falle einer einzigen Währung. Mit dieser Bestimmung wird auch sichergestellt, dass die von der EZB und den nationalen Zentralbanken ausgegebenen Banknoten die einzigen Banknoten sind, die den Status eines unbeschränkten gesetzlichen Zahlungsmittels haben; dies schliesst die Möglichkeit nicht aus, Münzen (in begrenzter Höhe) den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels zu verleihen. Die Bank of England möchte,

dass das Recht einiger Geschäftsbanken in Grossbritannien zur Ausgabe von Banknoten erhalten bleibt. Diese Noten gelten nicht als gesetzliche Zahlungsmittel, sie sind aber zum grossen Teil durch gesetzliche Zahlungsmittelbestände gedeckt.

Artikel 16.2 bezieht sich auf die Situation, in der noch nationale Währungen existieren. Die Vorkehrungen für den kostenfreien Umtausch von Banknoten durch die nationalen Zentralbanken zum Nennwert sollen sicherstellen, dass zwischen den nationalen Währungen volle Substituierbarkeit besteht. Den Geschäftsbanken wäre es anheimgestellt, zur Deckung ihrer Transaktionskosten Gebühren zu erheben; es wird jedoch erwartet, dass der Wettbewerb diese Gebühren auf ein Niveau drückt, das nicht nennenswert über dem für Transaktionen in einer einzigen Währung liegt.

Artikel 16.3 ist eine Ergänzung zu Artikel 16.1. Es besteht Einigkeit darüber, dass die Münzbestände bei der EZB und den nationalen Zentralbanken auf ein Minimum begrenzt werden sollten, um Finanzierungen bedeutenden Umfangs zugunsten der Emittenten dieser Münzen zu vermeiden.

Artikel 17 - Konten bei der EZB und den nationalen Zentralbanken

Mit Artikel 17 werden die technischen Voraussetzungen zur Durchführung der Währungspolitik geschaffen.

Artikel 18 - Offenmarkt- und Kreditgeschäft

Getreu dem Grundsatz freier und wettbewerbsbestimmter Märkte (Artikel 2.3) ermöglicht es dieser Artikel der EZB und den nationalen Zentralbanken, indirekt - und ohne Rückgriff auf administrative Kontrollen oder Beschränkungen - die Bedingungen am Geld- und Kreditmarkt zu regulieren. Diese Form der monetären Steuerung stützt sich auf finanzielle Anreize und die freiwillige Reaktion der privaten Marktteilnehmer darauf; sie ist weit verbreitet in Ländern mit deregulierten Märkten.

Mit welcher Art von Kreditinstituten Geschäfte abgeschlossen werden, muss unter Hinweis auf anerkannte Definitionen der Gemeinschaft bestimmt werden. Eine passende Definition für ein Kreditinstitut könnte sich in Artikel 1 der Ersten Richtlinie des Rats über die Koordinierung von Gesetzen und Verordnungen und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Fortführung der Geschäfte von Kreditinstituten (77/780/EWG, OJ L322/30) finden.

Einige Zentralbanken der Gemeinschaften sind der Auffassung, dass Kreditgewährungen der EZB und der nationalen Zentralbanken auf der Grundlage ausreichender Sicherheiten erfolgen sollten.

Artikel 19 - Mindestreserve

Artikel 19 ermächtigt die EZB, von den Kreditinstituten die Unterhaltung von Mindestreserven auf Konten bei der EZB und den nationalen Zentralbanken zu verlangen und bezeichnet die Mittel, über die die EZB verfügt, um diese Verpflichtung durchzusetzen. Dieses Instrument beruht nicht auf der freiwilligen Reaktion von Geschäftspartnern, sondern legt den Marktteilnehmern eine Verpflichtung auf. Der Rat der EZB legt die Bedingungen für die Anwendung von Mindestreserven fest.

Artikel 20 - Sonstige Instrumente

Dieser Artikel versetzt den Rat der EZB in die Lage, über die Anwendung anderer als der derzeit verwendeten und in den Artikeln 18 und 19 genannten operationellen Methoden der währungspolitischen Kontrolle zu entscheiden.

Artikel 21 - Geschäfte mit öffentlichen Stellen

Artikel 21.1 schliesst die Möglichkeit einer direkten monetären Finanzierung des öffentlichen Sektors durch die EZB und die nationalen Zentralbanken, in welcher Weise auch immer, aus, da der Zugang zu Zentralbankkrediten es dem System erschweren könnte, sein vorrangiges Ziel zu erreichen. Diese Bestimmung hat zur Folge, dass die zum Ausgleich saisonaler Zahlungsströme bestehenden Kreditfazilitäten abgeschafft werden müssen und dass die nationalen Zentralbanken keine Geschäfte mehr am Primärmarkt für öffentliche Anleihen tätigen dürften. Die EZB und die nationalen Zentralbanken werden jedoch nicht daran gehindert, öffentliche Schuldtitel am Sekundärmarkt zu erwerben - allerdings nur im Kontext geldpolitischer Operationen.

Die in den Artikeln 21.2 bis 21.4 genannte Funktion als "fiscal agent" beschreibt eine traditionelle Dienstleistung der Zentralbanken für die Regierungen und andere öffentliche Stellen. Artikel 21.4 impliziert keine Kreditgewährung der EZB oder der nationalen Zentralbanken an öffentliche Stellen.

Artikel 21.5 stellt klar, dass die Artikel 21.1 bis 21.4 keine Anwendung auf Kreditinstitute in öffentlichem Eigentum finden. Ohne diese Bestimmung könnten diese Institute nicht in der gleichen Weise Kredite von der EZB oder den nationalen Zentralbanken erhalten wie die privaten Banken.

Artikel 22 - Clearing- und Zahlungssysteme

Artikel 22 dehnt die gegenwärtig von den nationalen Zentralbanken auf dem Gebiet der Clearing- und Zahlungssysteme wahrgenommenen Aufgaben auf das System als Ganzes aus. Dies kann bedeuten, dass die EZB Einrichtungen zur Verfügung stellt, um die Expansion der innerhalb der Gemeinschaft und mit Drittländern bestehenden Systeme zu fördern, und Anordnungen im Bereich der Clearing- und Zahlungssysteme erlässt.

Artikel 23 - Geschäfte mit Drittländern und internationalen Organisationen

Die Spannweite der in Artikel 23 genannten Geschäfte mit Drittländern und internationalen Organisationen soll die EZB und die nationalen Zentralbanken in die Lage versetzen, alle Geschäfte zu tätigen, die zur Durchführung der Wechselkurspolitik der Gemeinschaft und zur Verwaltung der Devisenreserven erforderlich sind.

Artikel 24 - Sonstige Geschäfte

Diese Bestimmung ermöglicht es der EZB, sich ihre operationelle und administrative Infrastruktur zu schaffen und Bankgeschäfte für ihre Mitarbeiter auszuführen. Der Artikel bekräftigt auch, dass die nationalen Zentralbanken weiterhin solche Geschäfte tätigen dürfen.

ABSCHNITT V - AUFSICHT

Artikel 25 zählt die Tätigkeiten auf, welche die EZB bei der Wahrnehmung ihrer in Artikel 3 fünfter Anstrich in bezug auf die genannten Aufsichtsaufgaben ausüben kann. Die EZB wird eine beratende und konsultative Rolle bei der Auslegung und dem Vollzug des Aufsichtsrechts der Gemeinschaft haben. In Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Subsidiarität lässt Artikel 25 im Verein mit Artikel 14 die Möglichkeit der nationalen Zentralbanken und anderer dazu befugter nationaler Stellen unberührt,

Aufsichtsaufgaben wahrzunehmen oder Massnahmen zu ergreifen, für die diese nationalen Behörden verantwortlich sind, jedoch unter Berücksichtigung der Ziele des Systems. Artikel 25.2 sieht die Möglichkeit vor, die EZB zu einer Behörde mit Aufsichtszuständigkeiten zu bestimmen. In einem solchen Fall könnte sie Politiken im Aufsichtsbereich formulieren, auslegen und umsetzen. Jede künftige Kompetenzübertragung auf die EZB sollte durch Gemeinschaftsrecht erfolgen, wofür der Vertrag eine Ermächtigungsklausel enthalten müsste.

ABSCHNITT VI - FINANZVORSCHRIFTEN DES SYSTEMS

Mit diesen Vorschriften wird die finanzielle Basis des Systems geschaffen und dessen finanzielle Eigenständigkeit garantiert, die ein wichtiger Bestandteil des Grundsatzes der Unabhängigkeit ist (s. Kommentar zu Artikel 7). Die Verteilung der Rechte und Pflichten in finanziellen Angelegenheiten beruht soweit als möglich auf objektiven Indikatoren und Formeln. Diese sollen anwendbar sein für: die Bestimmung der Anteile der nationalen Zentralbanken an der Zeichnung des Kapitals der EZB (Artikel 28.2), die Übertragung von Währungsreserven auf die EZB (Artikel 30.2), die Bestimmung des Betrags der monetären Einkünfte (Artikel 32.2) und deren Verteilung (Artikel 32.5) sowie die Verteilung der Nettogewinne und -verluste der EZB (Artikel 33). Der gleiche Schlüssel, der durch die in Artikel 29 festgelegten Kriterien definiert ist, gilt für alle gemeinsamen Forderungen und Verbindlichkeiten.

Artikel 26 - Jahresabschlüsse

Da das System keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, werden alle mit den Geschäften des Systems in Zusammenhang stehenden Aktiva und Passiva in der Bilanz der EZB oder in den Bilanzen der einzelnen nationalen Zentralbanken ausgewiesen. Die Durchführung einer einheitlichen Währungspolitik und die Notwendigkeit, ausreichend über die Quellen der Geldschöpfung in der Gemeinschaft informiert zu sein, erfordern indes die Konsolidierung dieser Aktiva und Passiva in einer einheitlichen Bilanz (Artikel 26.3). Das Geschäftsjahr der EZB wird sich mit dem der nationalen Zentralbanken decken; um die Vergleichbarkeit des Rechenwerks zu gewährleisten, wird der Rat der EZB Vorschriften zur Standardisierung der buchmässigen Erfassung und Meldung der Geschäfte der nationalen Zentralbanken erlassen (Artikel 26.4).

Artikel 26 hindert die nationalen Zentralbanken nicht daran, ihre eigenen Bilanzen in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen Rechnungslegungsvorschriften vorzulegen.

Auch wenn Artikel 26.3 dies nicht ausdrücklich erwähnt, wird davon ausgegangen, dass die konsolidierte Bilanz zusammen mit dem in Artikel 15.3 erwähnten Jahresbericht veröffentlicht wird. Darüber hinaus sieht Artikel 15.5 die regelmässige Veröffentlichung eines konsolidierten Finanzausweises vor.

Artikel 27 - Buchprüfung

Die Prüfung der Bücher durch unabhängige externe Wirtschaftsprüfer und die Tatsache, dass die Haushaltsvorschriften des Vertrages nicht für das System gelten, sind wesentliche Voraussetzungen für die finanzielle Unabhängigkeit der EZB und der nationalen Zentralbanken. Der Rat der Europäischen Gemeinschaften wirkt in Übereinstimmung mit dem Grundsatz demokratischer Kontrolle an der Bestellung der Wirtschaftsprüfer mit.

Artikel 27.1 verlangt nicht, dass die Bücher der EZB und der nationalen Zentralbanken von denselben Wirtschaftsprüfern geprüft werden. Allerdings müssen alle Wirtschaftsprüfer einheitliche Grundsätze anwenden und ihre Zahl, ihr Status und die Dauer ihrer Tätigkeit müssen bestimmt sein.

Artikel 28 - Kapital der EZB

Die Ausstattung der EZB mit Eigenkapital ist Ausdruck ihres Status als juristische Person mit eigener Bilanz und eigenen Geschäften. Die nationalen Zentralbanken sind alleinige Zeichner und Inhaber des Kapitals der EZB. Die Einzahlung des Kapitals sollte mit den Aktiva der nationalen Zentralbanken bestritten werden, also ohne eine Ausweitung ihrer Verbindlichkeiten. Ein Teil des Kapitals der EZB könnte in Gold eingezahlt werden.

Das Recht des Rats der EZB, das Kapital der EZB von Zeit zu Zeit zu erhöhen und die Höhe und Form der Eigenkapitaleinzahlung zu bestimmen, stellt einen wichtigen Bestandteil der finanziellen Unabhängigkeit dar.

Die Aufteilung der Kapitalanteile (sowohl für das Anfangskapital als auch für Kapitalerhöhungen) erfolgt nach dem gemäss Artikel 29 festgelegten Schlüssel. Im Falle einer Änderung des Schlüssels werden die Kapitalanteile nach Massgabe des revidierten Schlüssels neu verteilt (s. Artikel 28.5).

Artikel 29 - Schlüssel für die Kapitalzeichnung

Der Schlüssel für die Zeichnung des Kapitals der EZB könnte auf der Basis einer Kombination der Anteile der Mitgliedstaaten an der Bevölkerung und ihrer Anteile am BIP der Gemeinschaft festgelegt werden, wobei die relative Bedeutung dieser beiden Indikatoren durch die ihnen zugeteilten Gewichte bestimmt würde. Einige Zentralbanken der Gemeinschaft sind der Ansicht, dass die Kriterien für die Festlegung des Schlüssels auch finanzielle Indikatoren einschliessen sollten.

Artikel 29.2 legt fest, dass das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (EUROSTAT) die statistischen Daten zur Bevölkerung und zum BIP errechnen soll, da es auf diesem Gebiet die kompetente Institution auf Gemeinschaftsebene ist. Mit dem in Artikel 29.2 erwähnten "Recht der Gemeinschaft" sind die ergänzenden Rechtsvorschriften gemeint, die gemäss Artikel 42 zu erlassen wären. Was das BIP anbelangt, so könnte die Richtlinie des Rates vom 13. Februar 1989 zur Harmonisierung der Erfassung des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen angewendet werden (89/130/EWG, Euratom, Amtsblatt L49/26).

Die Prozentanteile, die den Schlüssel bestimmen, sollen bei Inkrafttreten des Statuts berechnet werden. Die gleiche Berechnungsmethode käme zur Anwendung, wenn der Schlüssel alle fünf Jahre angepasst wird (Artikel 29.3). Die Anpassung würde automatisch und ohne Verwendung des vereinfachten Änderungsverfahrens (Artikel 41) erfolgen, der Rat der EZB wäre aber nach Artikel 29.4 befugt, bestimmte verfahrenstechnische Massnahmen zu treffen.

Artikel 30 - Übertragung von Währungsreserven auf die EZB

In einer Währungsunion ist die Wechselkurspolitik gegenüber Drittwährungen unteilbar und folglich ist die Verwaltung der Währungsreserven eine Angelegenheit gemeinsamen Interesses. Artikel 30.1 legt das Verfahren fest, nach dem die EZB von den nationalen Zentralbanken mit einem bestimmten Betrag an Währungsreserven ausgestattet wird. Die Bank of England sieht keine Notwendigkeit dafür, Eigentum an Währungsreserven auf die EZB zu übertragen, sondern hält es für ausreichend, dass sich jede Zentralbank bereiterklärt, einen festgelegten Reservebetrag zur Verfügung der EZB bereitzustellen.

Wieviel Währungsreserven auf die EZB übertragen werden müssen, ist im gegenwärtigen Stadium schwierig zu ermassen; dies wird unter anderem

vom Wechselkursregime der Gemeinschaft und von den zukünftigen Verhältnissen im internationalen Währungs- und Finanzbereich abhängen. Der Betrag der der EZB zur Verfügung gestellten Devisenreserven muss jedoch so hoch sein, dass die Glaubwürdigkeit der Wechselkurspolitik des Systems gewährleistet ist. Diese Überlegungen haben in Artikel 30.1 ihren Niederschlag gefunden. Er ermächtigt den Rat der EZB, innerhalb einer bestimmten Obergrenze über den anfänglich der EZB zu übertragenden Teil der Währungsreserven und über die später einzufordernden Beträge zu entscheiden.

Die EZB kann über den in Artikel 30.1 festgelegten Betrag hinaus die Einzahlung weiterer Währungsreserven fordern. Da diese Einforderungen aber betragsmässig nicht bestimmt sind, schreibt Artikel 30.4 vor, dass die rechtlichen Voraussetzungen solcher Übertragungen durch Gemeinschaftsrecht geschaffen werden müssen.

Wahrscheinlich wird es bei Inkrafttreten des Statuts Unterschiede in bezug auf die Höhe und Zusammensetzung der Währungsreserven der einzelnen nationalen Zentralbanken geben. Der Statutenentwurf ermächtigt den Rat der EZB, Vorkehrungen zu treffen, die es den nationalen Zentralbanken ermöglichen, ihren Verpflichtungen nach Artikel 30 nachzukommen.

Die gemäss Artikel 30.1 durch obligatorische Übertragungen zusammengelegten Währungsreserven werden aus ausländischen konvertiblen Währungen und eventuell Gold, nicht jedoch aus Forderungen an den IWF (Reservepositionen, SZR) bestehen. Nach Artikel 30.5 ist eine Zusammenlegung von Forderungen an den IWF möglich; eine solche Massnahme dient jedoch hauptsächlich dem Zweck, die Finanzbeziehungen der EG-Länder mit dem IWF zu zentralisieren. In diesem Fall würden alle Forderungen unabhängig von dem für die obligatorischen Übertragungen verwendeten Schlüssel zusammengelegt. Die Anwendung dieser Bestimmung erfordert flankierende Beschlüsse der Mitgliedstaaten, durch die die EZB zu ihrem Agenten beim IWF bestellt wird; dies könnte im Vertrag niedergelegt oder, wenn die Zusammenlegung zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen ist, durch Gemeinschaftsrecht geregelt werden.

Schliesslich besteht Einigkeit darüber, dass Artikel 30 kein Präjudiz für eine etwaige Aufgabe der nationalen Zentralbanken bei der Verwaltung der auf die EZB übertragenen Währungsreserven und bei der Durchführung von Devisenmarktinterventionen darstellt.

Artikel 31 - Währungsreserven der nationalen Zentralbanken

Abhängig von der in Artikel 30.1 festgesetzten Obergrenze und den gemäss dieser Bestimmung beschlossenen Einforderungen, könnte ein Teil der Währungsreserven bei den nationalen Zentralbanken verbleiben. Da Veränderungen bei den Währungsreserven nicht nur die Wechselkurse, sondern auch die Liquidität im Inland beeinflussen, präzisiert Artikel 31.2, dass alle Auslandsgeschäfte der nationalen Zentralbanken (ausser jenen, die in Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber internationalen Organisationen vorgenommen werden) der Zustimmung der EZB bedürfen.

Alle EG-Zentralbanken, mit Ausnahme der Bank of England, erachten es für notwendig, um Artikel 31 (ebenso wie Artikel 30) anwenden zu können, dass in jenen Partnerländern, in denen Währungsreserven von anderen öffentlichen Stellen als der nationalen Zentralbank gehalten werden, die erforderlichen Schritte unternommen werden, um diese Aktiva vor Beginn der dritten Stufe auf die Zentralbank zu übertragen. Dies würde es jeder nationalen Zentralbank ermöglichen, an dem Übertragungsmechanismus teilzunehmen, und sicherstellen, dass alle Währungsreserven in der Gemeinschaft den Richtlinien des Rats unterliegen. Wird dieser Weg beschritten, sollte der Vertrag eine Vorschrift enthalten, die bestimmt, dass alle Währungsreserven auf die nationalen Zentralbanken zu übertragen sind.

Artikel 32 - Verteilung der monetären Einkünfte der nationalen Zentralbanken

Dieser Artikel beschreibt die Regeln für die Bestimmung der zu verteilenden Einkünfte und ihre Verteilung auf die nationalen Zentralbanken. Eine Zentralbank der Gemeinschaft hat auf die Schwierigkeiten hingewiesen, Regeln für die Bestimmung und Verteilung von Einkünften viele Jahre vor ihrem Inkrafttreten festzulegen; sie hätte es vorgezogen, zum jetzigen Zeitpunkt keine spezifischen Regeln aufzustellen, sondern ein Verfahren in das Statut aufzunehmen, gemäss welchem diese Regeln in einem späteren Stadium durch den Rat der Europäischen Gemeinschaften auf Vorschlag des Rats der EZB mit qualifizierter Mehrheit bestimmt würden.

Die in Artikel 32.1 genannten monetären Einkünfte stellen den Ertrag verzinslicher Aktiva dar, die den Gegenposten zum Bargeldumlauf und zu den Verbindlichkeiten aus Einlagen der Kreditinstitute bilden, d.h. die aggregierte Zentralbankgeldmenge der nationalen Zentralbanken (und mögli-

cherweise der EZB). Da sich solche Einkünfte aus der Ausübung der währungspolitischen Aufgaben des Systems ableiten, sollten sie als gemeinsame Einkünfte angesehen werden, die an die nationalen Zentralbanken zu verteilen sind. Sonstige Einkünfte der nationalen Zentralbanken kämen nicht zur Verteilung, sondern verblieben bei ihnen.

Artikel 32.2 legt die Methode zur Berechnung der monetären Einkünfte dar. Nach dieser "direkten Methode" würden bestimmte Vermögenswerte mit ähnlichen Merkmalen als Gegenposten zur Zentralbankgeldmenge gekennzeichnet und die effektiven Einkünfte daraus kämen zur Verteilung. Abgesehen von der in Artikel 26.4 vorgesehenen Harmonisierung der buchmässigen Erfassung, erfordert die Anwendung dieser Methode Richtlinien des Rats der EZB, die angeben, wie Vermögenswerte als Gegenposten zur Zentralbankgeldmenge in den Bilanzen der nationalen Zentralbanken zu kennzeichnen sind.

Da möglicherweise Unterschiede der Bilanzstrukturen der nationalen Zentralbanken die Anwendung der direkten Methode zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Statuts noch nicht gestatten, ermächtigt Artikel 32.3 den Rat der EZB, die monetären Einkünfte für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren nach einem anderen Verfahren zu bemessen. Nach diesem Verfahren würden die monetären Einkünfte indirekt bestimmt, indem die jährliche durchschnittliche Zentralbankgeldmenge mit einem repräsentativen Zinssatz multipliziert würde (die "implizite Methode"). Falls der Rat der EZB einen Beschluss gemäss Artikel 32.3 fasst, hätte er auch eine Formel für die Bestimmung des repräsentativen Zinssatzes festzulegen.

Ungeachtet der Methode für die Berechnung der monetären Einkünfte lässt Artikel 32.4 die Möglichkeit offen, bestimmte spezifische Kosten von den monetären Einkünften vor der Verteilung abzuziehen. Erstens: Für den Fall, daß Mindestreserven zu einem einheitlichen, vom Rat der EZB festgesetzten Zinssatz verzinst würden, reduzieren sich die monetären Einkünfte jeder nationalen Zentralbank um den Zinsaufwand für diese Verbindlichkeiten. Zweitens: Falls der Anteil einer nationalen Zentralbank an den Kosten, die bei monetären Einkünften im Zusammenhang mit der Ausgabe von Banknoten anfallen, wesentlich höher als ihr Anteil an den zu verteilenden monetären Einkünften wäre, oder wenn unter aussergewöhnlichen Umständen eine nationale Zentralbank spezifische Verluste aus währungspolitischen Geschäften erlitt, die sie für das System unternommen hat, wäre der Rat der EZB berechtigt, über eine Entschädigung in geeigneter Form zu beschliessen, um die betroffenen nationalen Zentralbanken schadlos zu halten. Weitere Kosten wären jedoch von den monetären Einkünften nicht abziehbar, d.h. gemäss

dem Subsidiaritätsprinzip wäre jede nationale Zentralbank selbst dafür verantwortlich, Höhe und Struktur des Betriebsaufwands und sonstiger Ausgaben unter Kontrolle zu halten.

Die gesamten zu verteilenden monetären Einkünfte würden nach dem Schlüssel, der für die Zeichnung des Kapitals der EZB gilt, unter die nationalen Zentralbanken verteilt. Da der Schlüssel für die Verteilung der monetären Einkünfte derselbe ist wie jener für die Verteilung der Nettogewinne und -verluste der EZB, erübrigt es sich, in Artikel 32 spezielle Vorkehrungen für den Fall zu treffen, dass monetäre Einkünfte bei der EZB anfallen. Gemäss den Bestimmungen von Artikel 33 würden die von der EZB erzielten Gewinne, mit Ausnahme der Zuweisungen an die Reserven, automatisch an die nationalen Zentralbanken zurückfliessen, und zwar im gleichen Verhältnis, wie die monetären Einkünfte gemäss Artikel 32 verteilt werden. Der Verweis auf Artikel 33.2 in Artikel 32.5 verdeutlicht, dass ein von der EZB erwirtschafteter Verlust auf Beschluss des Rats der EZB durch laufende monetäre Einkünfte gedeckt werden kann.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass nach dem Inkrafttreten des Statuts die Anwendung von Artikel 32 zu - im Vergleich mit dem Vorjahr - unerwünscht umfangreichen und plötzlichen Einkommensumverteilungen führt, sollte in Abschnitt IX (Übergangsvorschriften für das System) eine Übergangsregelung vorgesehen werden. Eine solche Übergangsregelung sollte flexibel und transparent sein, und die einschlägigen Bestimmungen sollten die spezifischen Merkmale eines Konzepts festlegen, das im voraus bestimmt, wie innerhalb eines angemessenen Zeitraums Artikel 32 zur uneingeschränkten Anwendung gelangt.

Artikel 33 - Verteilung der Nettogewinne und -verluste der EZB

Dieser Artikel regelt die Verteilung der Nettogewinne und -verluste der EZB sowie Aufbau und Inanspruchnahme einer allgemeinen Rücklage. Der allgemeine Grundsatz, dass finanzielle Forderungen und Verbindlichkeiten gemäss dem für die Kapitalzeichnung verwendeten Schlüssel gemeinsam geteilt werden, gilt auch für Artikel 33.

ABSCHNITT VII - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Wie im Kommentar zu Artikel 1 ausgeführt, basiert das Statut auf der Annahme, dass das System nicht als Organ der Gemeinschaft im Sinne des

Absatzes 1 von Artikel 4 des EWG-Vertrags zu klassifizieren ist. Stattdessen würde die Errichtung des Systems in einem neuen Absatz des Artikels 4 gesondert erwähnt werden. Um jegliche Rechtsunsicherheit hinsichtlich einer möglichen Anwendung der allgemeinen, für EG-Organen geltenden Bestimmungen zu vermeiden, enthält Abschnitt VII die notwendigen Bestimmungen, die die allgemeinen Aspekte des Systems regeln. Diese Bestimmungen ähneln in vieler Hinsicht jenen des bestehenden EWG-Vertrags.

Artikel 34 - Erlass von Verordnungen und Entscheidungen

Artikel 34.1 ermächtigt die EZB, Verordnungen zu erlassen und Entscheidungen zu treffen, die Dritte verpflichten. Dieses Befugnis kann jedoch nur insoweit ausgeübt werden, wie sie zur Erfüllung der dem System nach diesem Statut übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Artikel 34.2, der im wesentlichen Artikel 189 des Vertrags widerspiegelt, definiert die rechtliche Natur von Verordnungen und Entscheidungen der EZB. Die Bedingungen für Veröffentlichung und Inkrafttreten von Verordnungen sowie Bekanntgabe und Vollstreckung von Entscheidungen richten sich nach den Artikeln 191 und 192. Nicht verwiesen wird auf Artikel 190, da eine Verpflichtung, die Gründe für eine Verordnung darzulegen, die währungspolitische Fragen behandelt, nicht gerechtfertigt scheint.

Artikel 34.3 erteilt der EZB und den nationalen Zentralbanken die Befugnis, Massnahmen, die aufgrund von nach Artikel 34.1 erlassenen Verordnungen und Entscheidungen ergriffen werden, durchzusetzen. Die Anwendung von Artikel 34.3 wird entsprechende Rechtsvorschriften der Gemeinschaft erfordern. Diese Bestimmung trägt dem Grundsatz Rechnung, dass Sanktionen auf genau umrissenen Tatbeständen beruhen müssen ("Nulla poena sine lege").

Artikel 35 - Gerichtliche Kontrolle und hiermit verbundene Angelegenheiten

Zweck dieses Artikels ist es, dasselbe Mass an gerichtlicher Kontrolle sicherzustellen, das auf die Organe der Gemeinschaft Anwendung findet. Hierfür wäre eine Änderung des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes erforderlich, um die Abgabe von Erklärungen durch die EZB gemäss Artikel 20 (Vorabentscheidung) und den Beitritt zu Rechtsstreitigkeiten gemäss Artikel 37 der Satzung des Gerichtshofes zu ermöglichen.

Artikel 35.6 verankert die Zuständigkeit des Gerichtshofs für Streitigkeiten zwischen der EZB und einer nationalen Zentralbank (s. auch die ähnliche Bestimmung in Artikel 180 des Vertrags für die Europäische Investitionsbank) und gestattet es der EZB, vor dem Gerichtshof ein Verfahren gegen eine nationale Zentralbank einzuleiten, um feststellen zu lassen, ob diese einer Verpflichtung aus dem Statut nicht nachgekommen ist. Mit Artikel 35.6 soll ein mögliches rechtliches Schlupfloch geschlossen werden, das sich daraus ergeben könnte, dass angesichts der Unabhängigkeit der nationalen Zentralbanken von ihren jeweiligen Regierungen ein Vorgehen gemäss Artikel 169 des Vertrags wirkungslos wäre.

Artikel 36 - Personal

Der Wortlaut von Artikel 36.1 bietet der EZB die nötige Flexibilität für die Festlegung der Beschäftigungsbedingungen ihres Personals. Er präjudiziert nicht den rechtlichen Status des Personals, d.h. ob es auf vertraglicher Basis beschäftigt wird oder den "Beamtenstatus" genießt.

Artikel 36.2 steht in Einklang mit Artikel 179 des EWG-Vertrags.

Artikel 37 - Sitz

Mit dieser Bestimmung wird der Sitz der EZB im Statut verankert.

Artikel 38 - Schweigepflicht

Dieser Artikel steht in Einklang mit Artikel 214 des EWG-Vertrags.

Artikel 39 - Unterschriftsberechtigte

Artikel 39 hat einen doppelten Zweck. Erstens benennt er die Personen, die die EZB rechtswirksam vertreten, und hält die Bedingungen für die Ausübung ihrer Befugnis fest. Zweitens verfolgt Artikel 39 das Ziel, Dritten im Verkehr mit der EZB rechtlichen Schutz einzuräumen und stellt sicher, dass die EZB selbst dann gegenüber Dritten verpflichtet wird, wenn der/die Zeichnungsberechtigte/n seine/ihre Befugnisse überschreitet/en.

Obschon der vorgeschlagene Artikel den Grundsatz der doppelten Unterschrift verankert (ausser für den Präsidenten), schliesst er nicht die Möglichkeit aus, dass die EZB nur durch ein Mitglied des Direktoriums oder ihres Personals oder sogar durch eine dritte Person rechtswirksam ver-

pflichtet wird, sofern diese Personen vom Präsidenten spezifische und begrenzte Vollmachten erhalten.

Artikel 39 steht nicht in Widerspruch zu Artikel 13.2, der sich auf Erklärungen zur Politik (und nicht auf Vertretung im rechtlichen Sinn) bezieht.

Artikel 40 - Vorrechte und Befreiungen

Artikel 40 lehnt sich an Artikel 28 § 1 des Statuts der EIB und Artikel 28 des Fusionsvertrags an. Dies würde in erster Linie bedeuten, dass die EZB von jeder Form der nationalen Besteuerung befreit wäre. Da Artikel 32 jedoch davon ausgeht, dass die Bestimmungen über die Verteilung der Einkünfte für die Einkommen vor Steuern gelten, könnten die nationalen Zentralbanken unterschiedlichen nationalen Steuergesetzen unterworfen sein.

ABSCHNITT VIII - ÄNDERUNGEN DES STATUTS UND ERGÄNZENDE RECHTSVORSCHRIFTEN

Abschnitt VIII führt ein vereinfachtes Verfahren ein, um jene Bestimmungen zu ändern, die nicht grundlegende Prinzipien des Systems verkörpern (Artikel 41); er sieht überdies ein ergänzendes Verfahren vor, das angibt, wie vorzugehen ist, wenn das Statut den Erlass von Rechtsvorschriften der Gemeinschaft erfordert (Artikel 42).

Artikel 41 - Vereinfachtes Änderungsverfahren

Wird das Statut dem EWG-Vertrag in Form eines Protokolls beigelegt, stellt es primäres Gemeinschaftsrecht dar. Jede Änderung der Statutsbestimmungen müsste demnach nach dem Verfahren erfolgen, das in Artikel 236 des EWG-Vertrags für Änderungen des Vertrags niedergelegt ist.

Es muss allerdings eine gewisse Flexibilität gewahrt bleiben, damit Bestimmungen eher technischer Art an veränderte Umstände angepasst werden können. Aus diesem Grund legt Artikel 41 ein vereinfachtes Verfahren für die Änderung solcher Bestimmungen fest. Da sich das Verfahren nur auf Bestimmungen bezieht, die operationelle und technische Aspekte des Systems behandeln, räumt Artikel 41 der EZB das alleinige Initiativrecht ein. Das vorgeschlagene Verfahren stimmt mit Artikel 188 des Vertrags überein.

Um jedoch die Beschlussfassung zu erleichtern, beschliesst der Rat der Europäischen Gemeinschaften mit qualifizierter Mehrheit.

Artikel 41.2 gestattet es dem Rat der EZB, auch Artikel 3 nach dem vereinfachten Verfahren zu ändern; diese Möglichkeit gilt jedoch nur für zusätzliche Aufgaben (und nicht die grundlegenden Aufgaben, wie sie derzeit in Artikel 3 aufgeführt werden); überdies müssen diese zusätzlichen Aufgaben mit den in Artikel 2 genannten Zielen und den derzeitigen grundlegenden Aufgaben nach Artikel 3 vereinbar sein. Ein Antrag des Rats der EZB, das Statut nach dem vereinfachten Verfahren zu ändern, muss aufgrund eines einstimmigen Beschlusses erfolgen (Artikel 41.3).

Artikel 42 - Ergänzende Rechtsvorschriften

Die Anwendung einer begrenzten Zahl von Bestimmungen wird ergänzende Rechtsvorschriften der Gemeinschaft erfordern (s. Kommentar zu den Artikeln 4, 5, 16, 25, 29, 30 und 34). Diese ergänzenden Rechtsvorschriften sollten in Übereinstimmung mit dem "normalen" Rechtsetzungsverfahren (d.h. dem Verfahren für sekundäres Gemeinschaftsrecht) erlassen werden. Da sich diese Rechtsvorschriften jedoch auf Dinge beziehen, die die EZB betreffen, sollte diese vor Erlass dieser Rechtsvorschriften angehört werden.

ABSCHNITT IX - ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN FÜR DAS SYSTEM

Die für den Inhalt der zweiten Stufe und den Übergang von der zweiten zur dritten Stufe zu treffenden Entscheidungen werden bestimmend sein für die Übergangsvorschriften hinsichtlich der Errichtung des Systems und seiner Aufgaben. In diesen Übergangsvorschriften muss womöglich einer Reihe von Hypothesen Rechnung getragen werden:

- Schrittweise Errichtung der Wirtschafts- und Währungsunion

Erfolgt die Übertragung der Aufgaben auf das System schrittweise, muss das Statut dem Rechnung tragen und bestimmen, dass Massnahmen ergriffen werden, die gewährleisten, dass die Aufgaben wahrgenommen werden.

- Teilnahme an der Wirtschafts- und Währungsunion

Treten Mitgliedstaaten der Wirtschafts- und Währungsunion zu unterschiedlichen Zeitpunkten bei, muss den Wirkungen dieser aufeinanderfolgenden Beitritte insofern Rechnung getragen werden, als die beschränkten Rechte und Pflichten der zu einem späteren Zeitpunkt Beitretenden definiert werden (s. Kommentar zu Artikel 1).

- Anlaufverfahren

Die Anlaufverfahren werden beispielsweise die Rolle des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bei der Ernennung des ersten Präsidenten des Systems und der ersten Mitglieder des Direktoriums festlegen.

Im Zusammenhang mit der Verteilung der Einkünfte des Systems zwischen den nationalen Zentralbanken (s. Kommentar zu Artikel 32) wird darüber hinaus eine Bestimmung zu erlassen sein, die die Einführung von Übergangsregelungen gestattet, um grössere einkommensumverteilende Effekte beim Anlaufen des Systems zu vermeiden.